



## GESCHÄFTSORDNUNG

### § 1 Bestimmungen und Grundregeln

- (1) „Orden“ bezeichnet die Gesamtheit der Menschen, die in der Tradition der 1979 in San Francisco gegründeten „Sisters of Perpetual Indulgence“ ehrenamtlich zum Wohle der Allgemeinheit als Ordensmitglieder ihren Dienst leisten.
- (2) Jedes Ordensmitglied muss sich einen Ordensnamen wählen. Dabei sind Namensdoppelungen im Rufnamen im deutschsprachigen Europa nicht erlaubt. Im Innenverhältnis ist nur der Ordensname maßgeblich.
- (3) Mit „Haus“ werden die jeweiligen lokalen Gemeinschaften der Ordensmitglieder bezeichnet, die sich eine für sie passende Struktur gegeben haben. Dabei ist es unerheblich, welche Organisationsform gewählt wurde.
- (4) Wir bezeichnen uns als „Haus Sankta Melitta Iuvenis“ nach unserer Schutzheiligen, der an den Folgen von AIDS verstorbenen Berliner Soul-Tunte Melitta Sundström. Wir stehen dabei in der direkten Nachfolge der ältesten und ersten Ordensgemeinschaft im deutschsprachigen Europa, dem 1991 in Heidelberg gegründeten „Haus Sankta Magnesia Avuncula und Sergius et Bacchus“.
- (5) „Hausmitglieder“ im Sinne dieser Geschäftsordnung sind die Mitglieder des Vereins „Orden der Schwestern der Perpetuellen Indulgenz – Haus Sankta Melitta Iuvenis e. V. (kurz OSPI e. V.), die Bewerber\*innen auf die Vereinsmitgliedschaft (Postulant\*innen und Aspirant\*innen) sowie die ausgeschiedenen Vereinsmitglieder. Schwestern und Gardisten sind Hausmitglieder auf Lebenszeit, es sei denn, das Exequatur erlischt, sie wechseln das Haus, sie distanzieren sich ausdrücklich vom Haus oder werden exkommuniziert. Hausmitglieder sind immer auch Ordensmitglieder.
- (6) Mit „Ordensregel“ sind die überlieferten und gelebten Mythen, Legenden, Rituale, Gepflogenheiten und Traditionen der internationalen Ordensgemeinschaft gemeint.
- (7) „Hausregel“ bezeichnet die Satzung, die Geschäftsordnung, die Beitragsordnung, die Grundsätze, die Ausbildungsrichtlinien sowie die Beschlüsse der Generalversammlung als auch der Abendvesper die Regeln der Mitgliedschaft betreffend als Ganzes.
- (8) „Manifestation“ bezeichnet unseren öffentlichen ehrenamtlichen Dienst an der Gemeinde im ordensüblichen Habit.
- (9) Als „Leitnonne“ wird die Schwester bezeichnet, die bei einer Manifestation die organisatorische Verantwortung trägt. Für Gardisten ist diese Position unüblich, aber durchaus möglich.
- (10) „Hoher Rat“ bezeichnet den Vereinsvorstand des OSPI e. V.
- (11) „Mission“ bezeichnet den Ort, in dem ein\*e Missionar\*in hauptsächlich ihren\*seinen Dienst versieht.

- (12) „Meister\*in“ ist ein Ehrentitel ohne weitere Rechte zur Bezeichnung eines bestimmten Aufgabenbereichs, der vom Hohen Rat vergeben wird. Die Mitglieder des Hohen Rates sollen folgende Titel untereinander verteilen und die damit verbundenen Aufgaben erfüllen: „Meister\*in der Zeremonien“, „Meister\*in des Noviziats“, „Meister\*in der Kommunikation“. Ein\*e Schatzmeister\*in soll den Titel „Meister\*in der Kollekte“ tragen.
- (13) „Auszubildende“ sind Ordensmitglieder auf Probe. Ihre Probezeit beginnt mit der Aufnahme in das Aspirat und endet mit der Beförderung zur Schwester oder zum Gardisten.
- (14) „Mentor\*in“ bezeichnet eine\*n Berater\*in, Ermahner\*in und Fürsprecher\*in für Auszubildende während ihrer Ausbildungszeit. Die Mitglieder des Hohen Rates, besonders die Meister\*innen der Zeremonien und des Noviziats, sollen keine Mentor\*innen sein.
- (15) „Noviziatstees“ bezeichnen die regelmäßigen Treffen der für die Ausbildung verantwortlichen Person mit den Auszubildenden. In diesen Treffen werden die wesentlichen Inhalte der Ausbildung zur Schwester oder zum Gardisten vermittelt.
- (16) „Profess“ bezeichnet das feierliche, schriftlich und mündlich öffentlich abzulegende Gelübde, das ein Ordensmitglied bei der Weihe zur Schwester oder zum Gardisten ablegen muss.
- (17) „Exequatur“ bezeichnet die Ernennungsurkunde, die eine Schwester oder ein Gardist zur Bestätigung einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung nach erfolgter Profess erhält. Ebenso erhalten Mitglieder des Hohen Rates und die\*der Meister\*in der Kollekte ein Exequatur während der Investitur sowie Missionar\*innen und neugegründete Häuser eine solche Urkunde von dem Haus, dem sie angehören bzw. aus dem heraus sie sich entwickelt haben.
- (18) „Versammlungen“ sind sowohl die Generalversammlung als auch die Abendvesper (§§ 15, 16 der Satzung).
- (19) „Suspens“ bezeichnet die in § 9 1. b. der Satzung genannte Suspendierung.
- (20) „Exkommunikation“ bezeichnet den unehrenhaften und endgültigen Ausschluss nach § 8 1. b. der Satzung aus den Reihen des OSPI – d.h. aus dem Orden, dem Haus und dem Verein – verbunden mit der Aberkennung aller Rechte und Würden.
- (21) „Prävention“ im Sinne des § 3 1. a.-d. der Satzung bezeichnet die Strukturelle Prävention (Verhaltensprävention und Verhältnisprävention) gemäß der Definition der Deutschen Aidshilfe und beinhaltet neben dem Fokus auf individuelles Verhalten (Safer Sex) auch politische, soziale und kulturelle Faktoren sowie Selbsthilfeförderung und Empowerment.

## § 2 Hausmitglieder

- (1) Das Haus besteht aus:
  - a) „Schwestern“ und „Gardisten“ (aktive Mitglieder des Vereins)
  - b) „Noviz\*innen“ (aktive Mitglieder des Vereins in Ausbildung)
  - c) „Postulant\*innen“ (Bewerber\*innen auf Vereinsmitgliedschaft und Noviziat)
  - d) „Aspirant\*innen“ (Bewerber\*innen auf Vereinsmitgliedschaft und Postulat)
  - e) „Seligen“ (Fördermitglieder des Vereins)
  - f) „Ordensdamen“ (Ehrenmitglieder des Vereins)
  - g) „Schwestern und Gardisten im Ruhestand“ (Hausmitglieder mit gültigem Exequatur, die keine Vereinsmitglieder mehr sind)
  - h) „Heiligen“ (Verstorbene)
- (2) Die Vereinsmitgliedschaft ist in den §§ 5 bis 8 der Satzung geregelt.

### § 3 Status der Hausmitglieder

(1) Hausmitglieder haben folgende Rechte und Pflichten:

a) Schwestern und Gardisten

1. Sie haben die Pflicht, vor dem Hohen Rat die Profess abzulegen. Erst dann haben sie das Recht, sich Schwester bzw. Gardist zu nennen.
2. Sie haben das Recht, jede Aufgabe im Haus auszuüben.
3. Sie sind Vertreter\*innen des Hauses und haben das Recht, Veranstaltungen vorzustehen und für das Haus zur Presse und zur Öffentlichkeit zu sprechen.
4. Sie werden zu Missionar\*innen, wenn sie an einem anderen Ort als dem Haus dauerhaft oder längerfristig leben und für das Haus tätig sind.
5. Sie haben aktives und passives Wahlrecht sowie volles Stimm-, Antrags- und Rederecht.
6. Sie sollen regelmäßig an Abendvespern und Manifestationen teilnehmen.
7. Sie können frühestens sechs Monate nach der Profess als Mentor\*in tätig sein.
8. Sie können frühestens ein Jahr nach der Profess in den Ruhestand treten, sonst erlischt das Exequatur.

b) Noviz\*innen

1. Sie befinden sich in der Ausbildung zur Schwester oder zum Gardisten und sind Vereinsmitglieder.
2. Das Noviziat dauert mindestens sechs Monate.
3. Sie nehmen in diesem Zeitraum regelmäßig an Manifestationen, Noviziatstees und Abendvespern teil.
4. Sie halten regelmäßig Kontakt zur\*zum Meister\*in des Noviziats und zur\*zum Mentor\*in.
5. Das Noviziat erlischt, wenn Noviz\*innen länger als einen Monat keinen Kontakt zum Haus halten, und/oder wenn es durch Beschluss des Hohen Rates oder der Abendvesper beendet wird. Dies hat einen Ausschluss aus dem Verein zur Folge.
6. Sie haben grundsätzlich nur aktives Wahlrecht sowie volles Stimm-, Antrags- und Rederecht.
7. Sie dürfen nur gemeinsam mit Schwestern und Gardisten manifestieren.
8. Sie sind Repräsentant\*innen aber keine Vertreter\*innen des Hauses und dürfen nur mit Zustimmung des Hohen Rates Veranstaltungen vorstehen.
9. Sie dürfen nur mit Zustimmung und im Beisein einer Schwester oder eines Gardisten im Namen des Hauses zur Presse oder zur Öffentlichkeit sprechen.
10. Sie sollen nicht in den Hohen Rat gewählt werden.

c) Postulant\*innen

1. Sie sind Bewerber\*innen zum Noviziat.
2. Das Postulat dient der eingehenden Prüfung von Bewerber\*innen auf Vereinsmitgliedschaft und dauert mindestens drei Monate.
3. Sie halten regelmäßig Kontakt zur\*zum Meister\*in des Noviziats und zur\*zum Mentor\*in.

4. Sie nehmen in diesem Zeitraum regelmäßig an Manifestationen, Noviziatstees und Abendvespern teil.
5. Das Postulat erlischt, wenn Postulant\*innen länger als einen Monat keinen Kontakt zum Haus halten und/oder wenn das Postulat durch Beschluss des Hohen Rates beendet wird.
6. Sie haben auf Versammlungen nur Rederecht, jedoch kein Antrags- und Stimmrecht.
7. Sie sind nur im Beisein einer Schwester oder eines Gardisten Repräsentant\*innen des Hauses.
8. Ein eigenständiger und nach außen gerichteter Auftritt im Internet als Ordensmitglied ist nicht erlaubt.

d) Aspirant\*innen

1. Sie sind Bewerber\*innen zum Postulat.
2. Sie müssen zunächst die Zustimmung zum Aspirat von einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bei einer Abendvesper erhalten und innerhalb von vier Wochen ein stimmberechtigtes Mitglied als Mentor\*in auswählen.
3. Das Aspirat dient dem Kennenlernen und dauert mindestens drei Monate.
4. Sie halten regelmäßig Kontakt zur\*zum Meister\*in des Noviziats und zur\*zum Mentor\*in.
5. Sie nehmen in diesem Zeitraum regelmäßig an Manifestationen, Noviziatstees und Abendvespern teil.
6. Das Aspirat erlischt, wenn Aspirant\*innen länger als einen Monat keinen Kontakt zum Haus halten oder wenn das Aspirat durch Beschluss des Hohen Rates beendet wird.
7. Sie haben auf Versammlungen nur Rederecht, jedoch kein Antrags- und Stimmrecht.
8. Sie sind keine Repräsentant\*innen des Hauses.

e) Selige

1. Selige sind Fördermitglieder, die die Arbeit des Ordens ideell und durch einen höheren Mitgliedsbeitrag gemäß Beitragsordnung unterstützen.
2. Sie können mit Durchlaufen der nötigen Ausbildungsstufen aktive Mitglieder werden.
3. Sie haben auf Versammlungen kein Wahl- und kein Stimmrecht, sondern nur Antrags- und Rederecht.
4. Sie sind nur im Beisein einer Schwester oder eines Gardisten Repräsentant\*innen des Hauses.
5. Ein eigenständiger und nach außen gerichteter Auftritt im Internet als Ordensmitglied ist nicht erlaubt (siehe Postulant\*innen).

f) Ordensdamen

1. Sie sind Ehrenmitglieder.
2. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch den Hohen Rat verliehen (§§ 5 und 6 6. der Satzung).
3. Sie haben auf Versammlungen nur Rederecht.  
Ordensdame kann werden:

- a. wer sich in besonders herausragender Weise um die Verhinderung der Ausbreitung von Aids selbstlos, zum Wohle der Allgemeinheit, aktiv und engagiert verdient gemacht hat.
- b. wer von dieser Krankheit oder deren Vorstadien betroffene oder bedrohte Menschen in besonders herausragender Weise selbstlos, aktiv und engagiert unterstützt hat.
- c. wer den Orden, seine Grundsätze, Ziele und Ideale in besonders herausragender Weise selbstlos, aktiv und engagiert unterstützt hat.
- d. wer die LSBTIQ\*-Gemeinschaft und deren einzigartige Kultur in besonders herausragender Weise selbstlos, aktiv und engagiert unterstützt und gefördert hat.

g) Schwestern und Gardisten im Ruhestand

1. Sie sind ausgeschiedene Mitglieder des Vereins, die freiwillig ausgetreten sind, sich weiterhin dem Haus verbunden fühlen und die Ordens- und Hausregeln anerkennen und achten.
2. Sie dürfen nur mit Zustimmung des Hohen Rates manifestieren.
3. Sie haben auf Versammlungen nur Rederecht, jedoch kein Antrags- und Stimmrecht.
4. Sie sind Repräsentant\*innen aber keine Vertreter\*innen des Hauses und dürfen nur mit Zustimmung des Hohen Rates Veranstaltungen vorstehen.
5. Sie dürfen nur in Absprache mit dem Hohen Rat im Namen des Hauses zur Presse oder zur Öffentlichkeit sprechen.

h) Heilige

1. Sie sind verstorbene Persönlichkeiten des öffentlichen LSBTIQ\*-Lebens, die in besonderer Art und Weise geehrt und deren Andenken im Orden liebevoll bewahrt und in die Welt hinaus getragen werden soll.
2. Sie werden durch ein Hausmitglied auf einer Versammlung zur Kanonisierung vorgeschlagen.
3. Sie werden nach Beschlussfassung durch eine 2/3-Mehrheit bei einer Versammlung zu Heiligen ernannt und werden von der\*dem Meister\*in der Zeremonien im Namen des Hauses feierlich kanonisiert.

## § 4 Eintrittskriterien, Richtlinien für Neumitglieder

- (1) Die Eintrittskriterien ergeben sich aus § 7 der Satzung und § 3 der Geschäftsordnung.
- (2) Über die Beförderung in eine höhere Ausbildungsstufe entscheidet die Versammlung auf einstimmigen Vorschlag des Hohen Rates.
- (3) Über die Beförderung zur Schwester oder zum Gardisten entscheidet die Versammlung auf Antrag der\*des jeweiligen Noviz\*in.
- (4) Eine Beförderung soll nur erfolgen, wenn erwartet werden kann, dass die Voraussetzungen zur Erfüllung der zukünftigen Aufgaben gegeben sind. Weitere Voraussetzung ist, dass die in § 3 der Geschäftsordnung und vor allem die in den Ausbildungsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen erfüllt wurden.

## **§ 5 Wiedereintritt ausgetretener ehemals aktiver Mitglieder unseres Hauses (Gilt nicht für Schwestern und Gardisten im Ruhestand in unserem Haus)**

- (1) Für ordinierte Schwestern und Gardisten auf Lebenszeit (Kriterium: Sie waren vor ihrem Austritt mindestens ein Jahr als ordiniertes Mitglied aktiv) gilt:
  - a. Sie stellen einen Aufnahmeantrag.
  - b. Die Abendvesper stimmt darüber ab. Eine 2/3-Mehrheit ist für die Aufnahme erforderlich.
  - c. Sie werden im Status von Noviz\*innen aufgenommen und tragen ein Noviz\*innenschild, aber Schwesternhabit bzw. Gardistenhabit.
  - d. Sie brauchen kein Noviziatsprojekt abzulegen, keinen Tauschtag und keine Archivstunden zu absolvieren.
  - e. Sie werden gebeten an den Noviziatstees teilzunehmen.
  - f. Sie müssen sich eine\*n Mentor\*in suchen.
  - g. Das Noviziat endet nach vier Monaten. Die Schwester bzw. der Gardist geht automatisch in den Status eines ordinierten Mitglieds über, es sei denn es wurde ein Ausschlussverfahren nach § 8 1. b. der Satzung eingeleitet.
  
- (2) Für ehemalige Auszubildende unseres Hauses und für ehemalige Schwestern (Gardisten) unseres Hauses, die vor Erreichen des Status „Schwester auf Lebenszeit“ („Gardist auf Lebenszeit“) gemäß unseren Ordensregeln ausgetreten sind, gilt:
  - a. Sie stellen einen Aufnahmeantrag
  - b. Es wird je nach Fall entschieden, in welche Ausbildungsstufe sie aufgenommen werden
  - c. Es können Ausnahmeregelungen, die nicht in unseren Ausbildungsrichtlinien festgelegt sind, getroffen werden.
  - d. Der Hohe Rat erarbeitet einen Vorschlag für das Prozedere und die Abendvesper stimmt darüber ab. Eine 2/3-Mehrheit ist erforderlich.
  - e. Das von der Abendvesper festgelegte Prozedere wird im Protokoll festgehalten.

## **§ 6 Wechsel von Mitgliedern aus einem anderen Haus in unser Haus**

- (1) Für ordinierte Schwestern und Gardisten aus anderen Häusern, die in unser Haus wechseln wollen, gelten die Regeln von § 5 (1).
- (2) Für Auszubildende aus anderen Häusern, die in unser Haus wechseln wollen, gelten die Regeln von § 5 (2).

## **§ 7 Ausschlusskriterien, Handhabung von Sanktionen**

- (1) Sanktionen und Ausschluss richten sich nach den §§ 8 1. b. und 9 der Satzung.
- (2) Bei Verfehlungen soll das betreffende Mitglied zunächst mündlich, schriftlich oder in Textform zu einem klärenden persönlichen Gespräch auf eine Sitzung des Hohen Rates eingeladen werden, es sei denn, die Verfehlung erfordert ein sofortiges Tätigwerden.
- (3) Während des Suspens ruhen alle Mitgliedsrechte.

## **§ 8 Klausur**

- (1) Die Klausur dient dem aktiven Ordensmitglied dazu, sich eine Weile aus dem aktiven Ordensleben zurückzuziehen.
- (2) Wenn ein aktives Ordensmitglied in Klausur geht, muss es dies dem Hohen Rat oder der Abendvesper mitteilen.
- (3) Ein Mitglied des Hohen Rates kann nicht in Klausur gehen.

## **§ 9 Investitur des Hohen Rates**

- (1) Die Investitur ist die zeremonielle Übergabe der Amtsgeschäfte vom alten an den neuen Hohen Rat. Sie soll innerhalb von sieben Wochen nach der Wahl stattfinden.
- (2) Die Investitur findet in würdigem und feierlichem Rahmen in Berlin statt.
- (3) Die Investitur ist öffentlich.
- (4) Die neu gewählten Mitglieder des Hohen Rates leisten nacheinander mündlich ihren Amtseid und unterschreiben die vorbereiteten schriftlichen Ausfertigungen.
- (5) Die neu gewählten Mitglieder des Hohen Rates erhalten die Exequaturdokumente und ihre Amtsinsignien.
- (6) Die Zeremonie wird durch ein Mitglied des Hauses, das durch den Hohen Rat bestimmt wird, geleitet.
- (7) Anschließend folgt eine Galavesper in einem würdigen Rahmen.

## **§ 10 Abstimmungen und Wahlen**

- (1) Die Durchführung von Abstimmungen und Wahlen richtet sich nach § 13 der Satzung. Das Stimmrecht wird durch § 12 der Satzung geregelt.
- (2) Bei Diskussion und Abstimmung über den Erwerb der Mitgliedschaft als aktives Mitglied (Noviz\*innenstatus) und über die Beförderung zur Schwester bzw. zum Gardisten, ferner bei der Aufnahme ins Aspirat und ins Postulat sind nur aktive Mitglieder zugelassen, wenn ein aktives Mitglied dies beantragt. Andere Versammlungsteilnehmende haben in diesem Fall die Versammlung vorübergehend zu verlassen.
- (3) Wird die Durchführung einer geheimen Abstimmung beantragt, so wählt die Versammlung eine Wahlleitung. Diese bestimmt jeweils bis zu drei Wahlhelfende, die die Stimmzettel einsammeln und gemeinsam mit der Wahlleitung auszählen. Die Wahlleitung gibt das Ergebnis der Auszählung bekannt.
- (4) Bei der Stichwahl im Rahmen der Wahl des Hohen Rates (§ 17 11. der Satzung) können sich nur noch maximal die zwei Personen mit den meisten Stimmen bewerben, bei Stimmgleichheit auch mehrere. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.

## **§ 11 Ablauf der Sitzungen des Hohen Rates**

- (1) Die Einberufung und der Ablauf richten sich nach § 17 der Satzung.
- (2) Die Sitzungen des Hohen Rates sind offen für alle aktiven Mitglieder, Auszubildenden und geladene Gäste.
- (3) Die Person, die Meister\*in der Kollekte ist, sollte bei Sitzungen anwesend sein.

## **§ 12 Ablauf der Versammlungen**

### (1) Generalversammlung

1. Einberufung, Befugnisse und der Ablauf einer Generalversammlung richten sich nach § 15 der Satzung.
2. Die nach den Satzungsvorschriften berufene versammlungsleitende Person eröffnet die Versammlung und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.
3. Die Mitglieder des Hohen Rates und die Person, die Meister\*in der Kollekte ist, geben einen Bericht über die vergangene Amtsperiode.
4. Es berichten dann die Revisor\*innen.
5. Danach wird die Entlastung der Mitglieder des Hohen Rates und der Person, die Meister\*in der Kollekte ist, beantragt und hierüber abgestimmt. In aller Regel beantragen dies die Revisor\*innen.
6. Anschließend werden die Mitglieder des Hohen Rates, die\*der Meister\*in der Kollekte sowie die Revisor\*innen gewählt.

### (2) Abendvesper

1. Für den Ablauf einer Abendvesper gelten die Bestimmungen des § 16 der Satzung.
2. Protokolle bedürfen nicht der Unterzeichnung und werden aktiven Mitgliedern zugänglich gemacht.

## **§ 13 Hoher Rat und Meister\*in der Kollekte - Aufgabenverteilung**

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Hohen Rates richten sich nach § 17 der Satzung.
- (2) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Hohen Rates legt der Hohe Rat, ggf. durch Mehrheitsentscheidung, selbst fest, soweit die Funktion nicht durch Beschlüsse der Versammlungen, der Satzung, durch diese Geschäftsordnung und/oder durch Gesetz festgelegt sind. Der Hohe Rat gibt die erfolgte Aufgabenverteilung auf einer nachfolgenden Versammlung bekannt.
- (3) Der Hohe Rat insgesamt hat insbesondere folgende Aufgabenbereiche:
  - a. Außenvertretung im Sinne des § 26 BGB sowie die Vertretung der rechtlichen Belange des Hauses
  - b. Überwachung und Ausführung der Beschlüsse der Versammlungen
  - c. Kontakt zu Ämtern und Behörden
  - d. Einladung zu Versammlungen und deren Leitung
  - e. Administration und Archivierung
  - f. Mitgliederbetreuung und -verwaltung
  - g. Festlegung der Ausbildungsrichtlinien und Leitung der Ausbildung
  - h. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
  - i. Termin- und Veranstaltungskoordination
  - j. Kontaktpflege mit anderen Ordenshäusern
- (4) Die Person, die Meister\*in der Kollekte ist, hat unter Beachtung der in § 19 der Satzung bestimmten Aufgaben und Befugnisse insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Beitragsordnung
  - b. Buchführung und Vermögensverwaltung
  - c. Vorbereitung der vom Hohen Rat abzugebenden Steuererklärungen



## § 14 Missionen

- (1) Missionen sind Untergliederungen des Vereins und stellen kein Organ dar.
- (2) Leben mehrere Mitglieder am selben Ort, so trägt nur das Mitglied, das am längsten an diesem Ort ansässig und tätig ist, den Titel Missionar\*in.
- (3) Sind zwei oder mehr Mitglieder des Vereins in direkter örtlicher Nähe zueinander wohnhaft, so können sich diese Mitglieder mit schriftlicher Genehmigung des Hohen Rates zu einer gemeinsamen Mission zusammenschließen und dafür einen geeigneten Namen wählen.
- (4) Missionen können sich eine\*n Missionar\*in wählen, wenn das vor Ort dienstälteste Mitglied die Position nicht ausfüllen kann oder möchte. Es gelten hierfür die Bestimmungen für Wahlen und Beschlüsse der Satzung und Geschäftsordnung analog.
- (5) Aufgaben der Missionar\*innen sind insbesondere die Organisation des Ordenslebens vor Ort, die Umsetzung der Hausbeschlüsse sowie die Kontaktpflege zwischen der Mission und dem Haus.
- (6) Missionen können eigene Abendvespern abhalten, die allerdings nur für die direkte Arbeit vor Ort Beschlüsse fassen dürfen. Die Bestimmungen der Satzung und Geschäftsordnung für Abendvespern gelten analog.
- (7) Eine Mission bleibt gebunden an die Beschlüsse der Vereinsorgane.
- (8) Urheber-, Namens- und Markenrechte verbleiben beim Verein.

## § 15 Archiv

- (1) Historische Schriftstücke, Datenträger, Tonträger, Presse-, Film- und Fotomaterialien, Gewänder, Hauben, Transparente, Plakate usw. werden im Archiv gesammelt und verwahrt.
- (2) Nutzungs- und Veröffentlichungsrechte an sämtlichen im Vereinsnamen erstellten Schriftzug- und Logo-Originalen sowie aller daraus hervorgegangenen Schriftzüge und Logos, Fotonegativen sowie den daraus erstellten Abzügen und digitalen Bearbeitungen und an sämtlichen Texten und daraus hervorgegangenen Schriftstücken liegen beim Verein.

## § 16 Spendensammlungen

- (1) Sammlungen sind nur nach den Maßgaben des jeweiligen Bundeslandes oder Staates durchzuführen, in denen die Sammlung stattfindet.
- (2) Erforderliche Genehmigungen sind grundsätzlich von der\*dem Meister\*in der Kollekte einzuholen.
- (3) Sammlungsberechtigte sind nur aktive Mitglieder des Vereins mit Stimmrecht.
- (4) Es dürfen fest installierte Spendendosen nach Absprache mit Geschäftsinhaber\*innen in Geschäftsbetrieben aufgestellt werden. Der Hohe Rat entscheidet im Einzelfall.
- (5) Spendendosen und die dazugehörigen Plomben sind stets von der\*dem Meister\*in der Kollekte zu verwahren. Sollte sie\*er Mitglied einer Mission sein, verwahrt ein Mitglied des Hohen Rates diese Materialien.
- (6) Es ist grundsätzlich untersagt, Spendendosen an ordensfremde Personen abzugeben oder unbeaufsichtigt abzustellen.

## § 17 Zuwendungen an förderungswürdige Körperschaften

(1) Der Verein ist berechtigt, Zuwendungen an förderungswürdige Körperschaften zu vergeben.

a) Zuwendung, Form und Art

1. Eine Zuwendung ist eine freiwillige Geld- oder Sachleistung seitens des Vereins an eine Körperschaft. Körperschaften können einen Antrag auf Förderung stellen. In der Regel schlägt der Hohe Rat zu fördernde Körperschaften vor.
2. Sie kann nur in Form einer projektbezogenen Zuwendung und als Festbetragsfinanzierung, Anteilsfinanzierung oder Fehlbedarfsfinanzierung bewilligt werden.

b) Antragsverfahren

1. Antrags- und zuwendungsberechtigt sind alle gemeinnützigen Körperschaften, deren Zwecke sich in mindestens einem Punkt mit unseren Zielen gemäß § 3 der Satzung decken.
2. Erforderlich sind:
  - A. Nachweis der Gemeinnützigkeit der beantragenden Körperschaft durch Kopie des jeweils gültigen Freistellungsbescheides des zuständigen Finanzamtes.
  - B. Die Vorlage der gültigen Satzung, des Gesellschaftervertrages oder Ähnlichem.
  - C. Der Nachweis der tatsächlichen Geschäftsführung, zum Beispiel in Form eines Jahresberichts.
  - D. Der Nachweis über die Vertretungsberechtigung der\*des Unterzeichnenden.
3. Der Hohe Rat gibt nach eingehender Prüfung den Antrag zur Bewilligung an die Versammlung.

c) Zuwendungsbescheid

1. Der antragstellenden Körperschaft ist die Entscheidung mitzuteilen.
2. Im Falle einer Ablehnung des Antrages genügt eine formlose Mitteilung an die antragstellende Körperschaft.

d) Mittelübertragung

1. Nach der Mittelbereitstellung in der im Zuwendungsbescheid genannten Höhe wird die Zuwendung von der\*dem Meister\*in der Kollekte auf die bedachte Körperschaft übertragen.

e) Verwendungsnachweis

1. Der Verwendungsnachweis hat umgehend zu erfolgen.

f) Haushaltstreue

1. Dem Zuwendungsempfänger wird die Einhaltung des angegebenen Verwendungszweckes auferlegt. Änderungen des Verwendungszweckes sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

## § 18 Individuelle Hilfe für HIV-Positive

(1) Der Verein ist berechtigt, individuelle Hilfe zu gewähren.

a) Zuwendung, Form und Art

1. Eine Zuwendung ist eine einmalige, freiwillige Geld- oder Sachleistung an eine antragstellende Person, die auch gegebenenfalls durch eine Körperschaft vertreten werden kann.
2. Sie kann nur in Form einer zweckgebundenen Zuwendung oder als Festbetrag bewilligt werden.
3. Die Zuwendung kann von ihrer Art her eine Verpflichtungsermächtigung oder eine Mittelbereitstellung sein.

b) Antragsverfahren

1. Antragsberechtigt sind alle Personen, die ihre Bedürftigkeit nachvollziehbar belegen können.
2. Dies gilt nicht für Personen, deren Vermögen zur nachhaltigen Verbesserung ihres Unterhalts ausreicht und denen zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden.
3. Personen im Sinne des Abs. b. 1. sind:
  - A. Menschen mit einer durch aktuelles ärztliches Attest nachgewiesenen HIV-Infektion oder der durch aktuelles ärztliches Attest nachgewiesenen Krankheit AIDS in allen Stadien, deren Angehörige im Sinne des § 15 Abs. 1 AO und
  - B. Menschen, die mit den in Abs. b. 3. A. Genannten Personen durch ein auf längere Dauer angelegtes, eheähnliches Verhältnis in häuslicher Gemeinschaft verbunden sind.
4. Der Antrag erfolgt formlos.

c) Mitwirkungspflicht

1. Die Antragstellenden sind zur Mitwirkung bei der Feststellung der Höhe der Bezüge verpflichtet.
2. Sie kommen der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass sie die für die Feststellung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegen und die ihnen bekannten Beweismittel angeben.
3. Der Umfang dieser Pflichten richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.

d) Bewilligung, Mitteilung

1. Die Bewilligung erfolgt durch die Versammlung nach eingehender Prüfung durch den Hohen Rat.
2. Der antragstellenden Person ist die Entscheidung über den Antrag mitzuteilen.
3. Im Falle einer Ablehnung des Antrages genügt eine formlose Mitteilung an die antragstellende Person.

e) Mittelübertragung

1. Die Mittelübertragung erfolgt auf dem Wege einer Überweisung, entweder
  - A. direkt auf ein von der\*dem Antragstellenden angegebenes Konto oder

- B. direkt auf ein von der\*dem Antragstellenden angegebenes, von einer angegebenen Körperschaft oder Person treuhänderisch verwaltetes Konto.

## **§ 19 Schweigepflicht**

Alle Hausmitglieder unterliegen der Schweigepflicht über alle Angaben und Daten betreffs Körperschaften und insbesondere Personen, denen der Verein Hilfe angedeihen lässt sowie über alle Angaben und Daten über Mitglieder, sämtliche Interna generell und des Weiteren alle Angaben und Daten betreffend die Vereinsfinanzen gemäß dem geltenden Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in Verbindung mit der aktuellen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Diese Schweigepflicht gilt auch über die Mitgliedschaft hinaus.

## **§ 20 Politische Unabhängigkeit**

- (1) Mittel dürfen weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwendet werden.
- (2) Die Teilnahme an Wahlwerbung ist untersagt.

## **§ 21 Ämterverquickung**

- (1) Die Nutzung der Hausmitgliedschaft zur Erlangung eines politischen Amtes ist untersagt.
- (2) Hausmitglieder werden selbstverständlich von Seiten des Vereins in keiner Weise daran gehindert, sich im Habit allgemein und tagesaktuell politisch zu äußern und zu betätigen.
- (3) Sie sollten jedoch stets vor jeder öffentlichen politischen Äußerung und Betätigung im Habit oder als Mitglied des Ordens die möglichen Konsequenzen ihres Handelns für den Orden bedenken und zwischen Grundrechten, Überzeugungen, Idealen, Betroffenheit und persönlichem Interesse einerseits sowie möglichem Schaden für den Orden andererseits abwägen.

## **§ 22 Verhalten im Innern**

- (1) Die Ordensmitglieder begegnen einander so, wie sie auch selbst wünschen, dass man ihnen begegnen möge.

## **§ 23 Gewandordnung**

- (1) Alle Hausmitglieder müssen bei Veranstaltungen ein Namensschild tragen.
  - a) Zum Schwesternhabit gehören:
    1. das weiß grundierete und farbig geschminkte Gesicht,
    2. eine Haube mit Schleier beliebiger Farbgebung,
    3. grundsätzlich ein Kragen,
    4. ein dem Anlass entsprechendes Gewand.
  - b) Zum Gardistenhabit gehören:
    1. das weiß grundierete und farbig geschminkte Gesicht,

2. ein dem Anlass entsprechendes Gewand.
- c) Zum Noviz\*innenhabit gehören unbedingt:
1. Novizinnen zur Schwester tragen zum oben beschriebenen Schwesternhabit nur weiße und schwarze Gewänder sowie eine weiße Haube mit weißem Schleier und einen weißen Kragen.
  2. Novizen zum Gardisten tragen zum oben beschriebenen Gardistenhabit nur weiße oder schwarze Gewänder.
- d) Zum Postulant\*innenhabit gehören unbedingt:
1. bei der Postulantin zur Schwester
    - A. das weiß grundierte Gesicht mit kleinem Augen-Make-up (ohne Applikationen, Schnörkel und Glitzer), die Lippen müssen ebenfalls weiß grundiert sein,
    - B. ein weißer Kurzschleier, der maximal bis auf die Schultern reicht, unter Umständen mit Perücke,
    - C. ein dem Anlass entsprechendes schwarzes Gewand.
  2. beim Postulanten zum Gardisten
    - A. das weiß grundierte Gesicht mit kleinem Augen-Make-up (ohne Applikationen, Schnörkel und Glitzer), die Lippen müssen ebenfalls weiß grundiert sein,
    - B. ein dem Anlass entsprechendes schwarzes Gewand.
- e) Aspirant\*innen
1. Sie tragen ein dem Anlass entsprechendes schwarzes Gewand.
  2. Gegebenenfalls haben sie ein dezent farbig geschminktes, nicht weiß grundiertes, Gesicht.
- f) Selige und Ordensdamen  
Sie haben keinen festgelegten Habit und bekommen ein Namensschild, das sie als Hausmitglied ausweist.

## § 24 Mythen, Legenden und Rituale

- (1) Auf mündlich überlieferte Mythen, Legenden und Rituale ist bei allen Aktivitäten des Ordens besonderer Wert zu legen.
- (2) Sie sollen an die folgenden Generationen von Ordensmitgliedern weitergegeben werden.
- (3) Die Ordensprozedere sollen immer an den Ordensregeln des internationalen Mutterhauses zu San Francisco orientiert sein.

## § 25 Ehrenkodex

- (1) Alle Hausmitglieder leisten ehrenamtlich, selbstlos und vorurteilsfrei ihren Dienst an der Gemeinde.
- (2) Sie begegnen allen Menschen so, wie sie selbst wünschen, dass ihnen begegnet wird.
- (3) Sie verinnerlichen, dass ihre Tätigkeit dem Wohl der Allgemeinheit dient und nicht der Befriedigung der eigenen Bedürfnisse.

- (4) Sie bedenken als Mitglieder des Ordens stets die möglichen Konsequenzen ihres Handelns für den Orden und wägen zwischen eigenen Wünschen und Bedürfnissen einerseits sowie möglichem Schaden für den Orden andererseits ab.
- (5) Sämtliches Bargeld, das während einer Manifestation an ein Hausmitglied ausgehändigt wird, muss unverzüglich der vor Ort verwendeten Spendendose zugeführt werden.
- (6) Bei Barspenden gegen Zuwendungsbestätigung sind die Kontaktdaten der spendenden Person zu notieren und das Bargeld unverzüglich an die\*den Meister\*in der Kollekte zu übergeben.
- (7) Das Austragen von Meinungsverschiedenheiten in der Öffentlichkeit hat zu unterbleiben.
- (8) Den Weisungen der Leitnonne ist bei Manifestationen Folge zu leisten. Die Rechte des Hohen Rates werden hiervon nicht berührt.
- (9) Grundsätzlich bewegen wir uns auf Manifestationen als geschlossene Gruppe(n). Wenn ein Ordensmitglied die Gruppe verlässt, meldet es sich bei der Leitnonne ab. Manifestationen einzelner Schwestern oder Gardisten sind nur nach Rücksprache mit dem Hohen Rat zulässig. Dies gilt nicht für Missionen.
- (10) Legale Genussmittel sind bei Manifestationen nur in Maßen zu genießen.

## **§ 26 Global-Klausel / salvatorische Klausel**

- (1) Sollten sich Teile der Ordensregeln nach deutscher Gesetzgebung als rechts- oder sittenwidrig erweisen, sind nur diese Teile hinfällig. Der Rest der Ordensregeln bleibt unberührt davon in Kraft.
- (2) Sämtliche möglichen Fälle, die durch die Ordensregeln nicht oder nicht eindeutig abgedeckt sind, müssen auf Antrag bei einer Versammlung zur Diskussion und Abstimmung gebracht werden.
- (3) Die dabei erzielte Regelung gilt dann für alle Hausmitglieder sofort als bindend.